

[illegible]

Stand: 11. 95

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dieses gilt auch für unbebaute Flächen überbaubarer Flächen.
2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten D-E-F ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf den privaten Grundstücken unterirdisch zu versickern (Rohrgrölenysteme).
5. Die Versickerungskörper sind so herzustellen, daß mindestens 50% des insgesamt auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers versickert werden kann. Überschüssiges Regenwasser ist mittels Überlauf in die Regenwasserkanalisation abzuleiten.
6. Die Versickerungskörper sind so herzustellen, daß eine mindestens 1,8 m dicke durchwurzelbare Bodenschicht über den Versickerungskörpern entsteht. Die Sohle der Versickerungskörper darf 32,6 m über NN nicht unterschreiten.
7. Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind nach Wiederherstellung der natürlichen Bodendurchlässigkeit als Vegetationsflächen anzulegen und zu pflegen. Von dieser Bepflanzungsvorschrift ausgenommen sind Wege- und Platzflächen.
8. Von der Fläche G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-G ist je angefangene 250 m² Gesamtfäche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 25/30 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
9. Die Fläche zum Anpflanzen B1 ist parkartig anzulegen. Mindestens 50% der Fläche sind aufgelockert mit Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 400 m² Gesamtfäche ist mindestens eine großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wegeflächen.

Die Verordnung ist am 15.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 774 verkündet worden